



Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates (Rat/XVI/007/2012)

Sitzungstermin: Donnerstag, den 13.12.2012

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 17:34 Uhr

Ort, Raum: Rathaus Altbau, großer Saal

Anwesend:

Ratsvorsitzende/r

Frau Beate Stammwitz

stellv. Ratsvorsitzende/r

Herr Hendrik A. W. Hamer

Frau Christiane Kühmann

Bürgermeister

Herr Wolfgang Kellner

stellv. Bürgermeister

Herr Hauke Sattler

Herr Bruno Schachner

Ratsmitglieder

Herr Dirk Beening

Herr Alexander Beitelmann

Herr Ulrich Biester

Frau Gudrun Bonow

Herr Carl Friedrich Brüggemann

Herr Christian Dawid

Herr Sönke Eden

Herr Paul Foest

Herr Hans Fricke

Herr Olav Fricke

Frau Annegret Hahn

Herr Bonné Harms

Herr Ulf-Fabian Heinrichsdorff

Herr Bernd Höing

Herr Johann-Henning Keitel

Frau Engeline Kramer

Herr Jochen Kruse

Frau Beatrix Kuhl

Frau Heike Nicolai

Frau Ursel Nimmrich

Herr Michael Popke

Herr Ernst-Gerold Rebels

Herr Clemens Ressmann

Herr Michael Runden

Herr Dieter Schmidt

Herr Heinz Dieter Schmidt

Herr Remmer Schröder

Frau Christina Stoye-Grunau

Frau Hedda Warners

Herr Christian Winkler

Verwaltung

Herr Heinz Hauschild

Frau Birgit Hingst-Lübben

Herr Martin Kuper

Herr Knut Müller

Herr Carsten Schoch

Abwesend:

Ratsmitglieder

Herr Walter Düngemann

Herr Gerd Koch

Frau Susanne Westermann

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Rates am 27.09.2012 (Rat/XVI/006/2012)
- 3 Erneute Berufung der Gleichstellungsbeauftragten Tomke Hamer-Schäfer ab 01.04.2013
- PA 04.12.2012, TOP 5; VA 12.12.2012 -
Vorlage: 1.10/XVI/0306/2012
- 4 Ernennung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Leer
- FMA 27.11.2012, TOP 5; VA 12.12.2012 -
Vorlage: 1.32/XVI/0302/2012
- 5 Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- VA 12.12.2012 -
Vorlage: 1.10/XVI/0332/2012
- 6 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 für ein Gebiet beiderseits der Privatstraße
a) Erörterung und Beschluss über Anregungen
b) Beschluss als Satzung und Zustimmung zur Begründung
- StVA 06.12.2012, TOP 8; VA 12.12.2012 -
Vorlage: 2.61/XVI/0316/2012
- 7 Teilnahme am Programm "Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager"
- EKV 15.11.2012, TOP 3; VA 28.11.2012, TOP 7 -
Vorlage: 2.62/XVI/0285/2012
- 8 Kooperation der Spastikerhilfe mit der Grundschule Bingum
- SchA 20.11.2012, TOP 4; VA 28.11.2012, TOP 8 -
Vorlage: 1.40/XVI/0297/2012
- 9 Schaffung eines Ganztagsangebots an der Daalerschule
- SchA 20.11.2012, TOP 6; VA 28.11.2012, TOP 8 -
Vorlage: 1.40/XVI/0298/2012
- 10 Inklusion, Festlegung von Schwerpunktschulen im Grundschulbereich
- SchA 20.11.2012, TOP 5; VA 28.11.2012, TOP 8 -
Vorlage: 1.40/XVI/0299/2012

- 11 Verabschiedung der Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Leer
- VA 28.11.2012, TOP 11 -
Vorlage: 1.32/XVI/0304/2012
- 12 Dritte Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 09.12.2009 in der Fassung vom 08.12.2011
- HFA 13.11.2012, TOP 3; VA 28.11.2012, TOP 5 -
Vorlage: 1.202/XVI/0278/2012
- 13 Zweite Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 14.12.2000 in der Fassung vom 29.10.2003
- HFA 13.11.2012, TOP 4; VA 28.11.2012, TOP 5 -
Vorlage: 1.202/XVI/0277/2012
- 14 Zustimmung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2013
- VA 12.12.2012 -
Vorlage: 1.20/XVI/0328/2012
- 15 Zustimmung zu den Straßenreinigungsgebühren 2013
 - a) Gebührenkalkulation 2013
 - b) Satzungsänderung- VA 12.12.2012 -
Vorlage: 1.20/XVI/0329/2012
- 16 Zustimmung zu den Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 2013
 - a) Gebührenkalkulation 2013
 - b) Satzungsänderung- VA 12.12.2012 -
Vorlage: 1.20/XVI/0330/2012
- 17 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung LEEB 2011
- BA 12.12.2012, TOP 4; VA 12.12.2012 -
Vorlage: 2.60/XVI/0319/2012
- 18 Über- und außerplanmäßiger Aufwand
- VA 12.12.2012 -
- 19 Informationen
- 20 Anfragen
- 21 Einwohnerfragestunde zu den behandelten Tagesordnungspunkten
- 22 Beschluss über die Empfehlungen des Verwaltungsausschusses im nichtöffentlichen Teil

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Frau Stammwitz eröffnete um 17.00 Uhr die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest, zu der mit Schreiben vom 29.11.2012 ordnungsgemäß geladen worden sei.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Rates am 27.09.2012 (Rat/XVI/006/2012)

Beschluss (einstimmig):

Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 27.09.2012 (Rat/XVI/006/2012) wird genehmigt.

TOP 3 Erneute Berufung der Gleichstellungsbeauftragten Tomke Hamer-Schäfer ab 01.04.2013 - PA 04.12.2012, TOP 5; VA 12.12.2012 - Vorlage: 1.10/XVI/0306/2012

Die Vorsitzende nahm Bezug auf die Beratung in den Sitzungen des Personalausschusses am 04.12.2012 und des Verwaltungsausschusses am 12.12.2012.

Beschluss (einstimmig):

Frau Hamer-Schäfer wird, befristet für die Zeit vom 01.04.2013 bis 31.03.2018, als hauptberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte berufen (25 Stunden/Woche, Entgeltgruppe 9).

Annegret Hahn
Susanne Westermann

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

SPD: Olav Fricke
Hauke Sattler
Heinz Dieter Schmidt

DIE LINKE./Harms: Ulrich Biester

Personalausschuss

SPD: Hans Fricke
Hauke Sattler
Remmer Schröder

DIE LINKE./Harms: Bonné Harms

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (WTKA)

SPD: Sönke Eden
Beate Stammwitz
Susanne Westermann

DIE LINKE./Harms: Bonné Harms

Sozialausschuss

SPD: Olav Fricke
Beate Stammwitz
Christina Stoye-Grunau

DIE LINKE./Harms: Ulrich Biester

Feuerwehr- und Marktausschuss

SPD: Annegret Hahn
Jochen Kruse
Remmer Schröder

DIE LINKE./Harms: Bonné Harms

Schulausschuss

SPD: Heike Nicolai
Christina Stoye-Grunau
Susanne Westermann

DIE LINKE./Harms: Ulrich Biester

Kinder- und Jugendausschuss

SPD: Olav Fricke
Heike Nicolai
Christina Stoye-Grunau

DIE LINKE./Harms: Ulrich Biester

Gertrud Ciesielski (beratend)

Betriebsausschuss LEEB

SPD: Heinz Dieter Schmidt DIE LINKE./Harms: Ulrich Biester
Remmer Schröder
Susanne Westermann

Sanierungskommission Soziale Stadt:

DIE LINKE./Harms: Bonné Harms

II. Stimmberechtigtes beratendes Mitglied für den Schulausschuss

Der Stadtelternerat ist gem. Nds. Schulgesetz alle 2 Jahre neu zu bilden. Die Wahlperiode ist mit Ende des Schuljahres 2011/12 ausgelaufen. Bedingt durch die späten Sommerferien in diesem Jahr konnte sich der neue Stadtelternerat erst am 03.12.2012 neu konstituieren.

Als stimmberechtigtes, beratendes Mitglied für den Schulausschuss wurde Herr Benjamin Brüggmann, Daalerstraße 17, 26789 Leer gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde Herr Joachim Plum (Elternvertreter Schule Logabirum), Hohe Heide 2, 26789 Leer bestimmt. Diese Vorschläge für die Besetzung der Elternvertretung im Schulausschuss sind bindend.“

Sie machte gleichzeitig darauf aufmerksam, dass es im Ausschuss für Energie, Klima und Umwelt (13. Sitz) und im Verwaltungsrat Stadtwerke Leer, AöR (10. Sitz) jeweils Losentscheide zwischen der CDL-Fraktion und der Gruppe DIE LINKE./Harms gebe. Die Lose habe jeweils sie selbst als Ratsvorsitzende zu ziehen.

Ergebnis Losentscheid Ausschuss für Energie, Klima und Umwelt:

Benennungsrecht DIE LINKE./Harms

Es wurde Herr Bonné Harms benannt.

Ergebnis Losentscheid Stadtwerke Leer, AöR:

Benennungsrecht DIE LINKE./Harms

Es wurde Herr Ulrich Biester benannt.

Anschließend ließ **die Vorsitzende** über die sich aus der Tischvorlage ergebenden und soeben vorgetragenen Benennungen abstimmen.

Beschluss (einstimmig):

Der Rat stellt die sich aus der Tischvorlage vom 11.12.2012 ergebenden sowie aufgrund des Ergebnisses der Losentscheide (Ausschuss für Energie, Umwelt und Um-

welt sowie Verwaltungsrat Stadtwerke Leer, AöR) vorgetragenen Benennungen fest.

**TOP 6 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83
für ein Gebiet beiderseits der Privatstraße
a) Erörterung und Beschluss über Anregungen
b) Beschluss als Satzung und Zustimmung zur Begründung
- StVA 06.12.2012, TOP 8; VA 12.12.2012 -
Vorlage: 2.61/XVI/0316/2012**

Die Vorsitzende nahm Bezug auf die Behandlung in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.12.2012 sowie des Verwaltungsausschusses am 12.12.2012.

Beschluss (einstimmig):

a) Den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen gemäß den Tabellen Anlage 3 (1. Offenlage), Anlage 4 (2. Offenlage) und Anlage 5 (3. Offenlage) der Sitzungsvorlage vom 22.11.2012 wird zugestimmt.

b) Der Bebauungsplan 2. Änderung Nr. 83 (Anlage 1) wird gemäß §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB sowie des § 58 Abs. 2 NKomVG als Satzung beschlossen; der Begründung (Anlage 2) der Sitzungsvorlage vom 22.11.2012 wird zugestimmt.

Bei den Beratungen und Beschlussfassungen haben der Bebauungsplan 2. Änderung Nr. 83 und die Begründung im Original vorgelegen.

Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen lagen im Original zur Einsichtnahme aus.

**TOP 7 Teilnahme am Programm "Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager"
- EKV 15.11.2012, TOP 3; VA 28.11.2012, TOP 7 -
Vorlage: 2.62/XVI/0285/2012**

Die Vorsitzende verwies auf die Behandlung in den Sitzungen des Ausschusses für Energie, Klima und Umwelt am 15.11.2012 sowie des Verwaltungsausschusses am 28.11.2012.

Beschluss (einstimmig):

Die Zustimmung gem. § 117 NKomVG in Höhe von 64.000 Euro für die Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes für das Quartier „Stadtring“ wird erteilt.

TOP 8 Kooperation der Spastikerhilfe mit der Grundschule Bingum - SchA 20.11.2012, TOP 4; VA 28.11.2012, TOP 8 - Vorlage: 1.40/XVI/0297/2012

Die Vorsitzende nahm Bezug auf die Behandlung in den Sitzungen des Schulausschusses am 20.11.2012 sowie des Verwaltungsausschusses am 28.11.2012.

Beschluss (einstimmig):

Der geplanten Kooperation der Grundschule Bingum mit der Spastikerhilfe Leer e.V. insbesondere im Hinblick auf die Inklusion wird zugestimmt.

Das Grundstück Ziegeleistraße 11/11a (Flurstück 13/18 sowie an Teilflächen der Flurstücke 13/13 und 83/4) wird an die Spastikerhilfe Leer in Erbbaurecht vergeben.

Die Kosten von voraussichtlich rd. 200.000 € für die Baureifmachung des Grundstücks aus dem Haushalt 2013 werden übernommen (vorbehaltlich der Erteilung der Haushaltsgenehmigung).

TOP 9 Schaffung eines Ganztagsschulangebotes an der Daalerschule - SchA 20.11.2012, TOP 6; VA 28.11.2012, TOP 8 - Vorlage: 1.40/XVI/0298/2012

Die Vorsitzende erinnerte an die Beratung in den Sitzungen des Schulausschusses am 20.11.2012 sowie des Verwaltungsausschusses am 28.11.2012.

Beschluss (einstimmig):

Ein Ganztagsangebot an der Daalerschule - beginnend ab dem Schuljahr 2013/14 – wird eingerichtet. Zur Umsetzung sollten in einem ersten Schritt im Haushalt 2013 nach derzeitiger Kostenschätzung investiv 150.000 € und konsumtiv 8.000 € hierfür bereitgestellt werden.

TOP 10 Inklusion, Festlegung von Schwerpunktschulen im Grundschulbereich
- SchA 20.11.2012, TOP 5; VA 28.11.2012, TOP 8 -
Vorlage: 1.40/XVI/0299/2012

Die Vorsitzende verwies auf die Beratung in den Sitzungen des Schulausschusses am 20.11.2012 sowie des Verwaltungsausschusses am 28.11.2012.

Beschluss (einstimmig):

Zur Umsetzung der Inklusion werden an den Leeraner Grundschulen zum Schuljahr 2013/2014 Schwerpunktschulen eingerichtet.

Die Grundschule Bingum und die Daalerschule werden Schwerpunktschule mit dem Förderbereich „Körperliche und motorische Entwicklung“.

Die Ludgerischule wird Schwerpunktschule mit dem Förderbereich „Geistige Entwicklung“

Für die Förderbedarfe Hören und Sehen werden keine Schwerpunktschulen eingerichtet.

TOP 11 Verabschiedung der Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Leer
- VA 28.11.2012, TOP 11 -
Vorlage: 1.32/XVI/0304/2012

Die Vorsitzende erinnerte an die Behandlung in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 28.11.2012 und 12.12.2012.

Herr Brüggemann

„Frau Vorsitzende, Herr Bürgermeister, meine sehr geehrten Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen.

Wir haben es hier mit einer sehr umfangreichen Satzung zu tun, insgesamt 25 Paragraphen auf vielen eng beschriebenen Seiten. Ein Ausbund von übergeordneter Bürokratie, sage ich als Liberaler dazu. Da werden auch Ansätze genommen, wie das Verteilen von Handzetteln in der Stadt, natürlich kommerzieller Natur, für das man dort eine Sondernutzung beantragen muss. Also, wenn ich Handzettel vor meinem Laden verteile, muss ich einen Antrag stellen, wofür dann die Gebühr auch kräftig erhöht wurde. Dafür, dass ich den Antrag stellen muss und einen Bescheid dafür bekomme. Also, für mich ist dieses nicht zustimmungsfähig. Die Sondernutzungssatzung schießt einfach weit über das Ziel hinaus, was den bürokratischen Aufwand angeht. Im Übrigen will ich auch noch sagen, damit ist dann natürlich auch eine Gebührenerhöhung allgemein für die Nutzung vorhanden, weil in der Sondernutzungssatzung auch die Gebührensatzung eingeschlossen ist. Darüber wurde ja auch diskutiert. Nach meinen Unterlagen ist jetzt für das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Tischen in der Fußgängerzone eine Erhöhung von 3,- € auf 5,50 € pro Monat und Quadratmeter vorgesehen. Ich sehe gerade in der Vorlage, die an die Zuhörerinnen und Zuhörer verteilt wurde, dass hier von 6,50 €/m² beanspruchter Straßenfläche in Zone 1 die Rede ist, das ist der Punkt 6 des Gebührentarifs und in der übrigen Stadt sollte es von bisher 2,- € zu einer Verdoppelung auf 4,- € kommen. Also es ist für mich gar nicht klar, worüber hier überhaupt abgestimmt wird.

Ich sage Ihnen ganz offen, wenn das Ansinnen seitens der Stadt kommt, welches ich unterstütze, dass diejenigen in der Altstadt, insbesondere aber von der ganzen Stadt, die Kaufleute, die Gastronomen dann zur Lebendigkeit der Stadt beitragen und sich den öffentlichen Raum auch erobern sollen, wie es der neue Stadtbaurat auch gesagt hat, dann wird das konterkariert und passt überhaupt nicht zusammen mit einer Verdoppelung der Gebühren. Ich bin auch der Meinung, wenn wir als Stadt Leer nicht den ernsthaften Willen unter Beweis stellen, zu sparen, dann haben wir das Recht verloren, von unseren Bürgern mehr zu verlangen. Dass es nicht eine unbelegte, eine gewagte These ist, sondern belegt ist, zeigen die Diskussionen, die sich auch in der Presse schon niederschlugen, wenn ich an die freiwilligen Leistungen, sowohl an die Werbegemeinschaft als auch an die Volkshochschule beispielsweise denke. Bei der Volkshochschule wurde ja auch eine weitere Zuschusserhöhung für 2014 angekündigt um weitere 20 %, dann sage ich ganz offen, wir brauchen nur nach Papenburg schauen, wo das hinführen kann, wenn die Defizite von Jahr zu Jahr steigen und da können wir nicht mit Blankoschecks arbeiten und ungekürzt unsere Zuschüsse auszahlen, wenn wir doch seitens der CDU/FDP-Fraktion eine gemäßigte 20 %ige Kürzung im Rahmen unserer hauswirtschaftlichen Sperre vorgeschlagen haben und dieses auch abgelehnt wird. Von daher muss ich Ihnen ganz offen sagen, Gebührenerhöhungen, sowohl bei der Hundesteuer, die ich auch ablehnen werde, als auch hier bei der Sondernutzungssatzung, sind einfach etwas, was in Zeiten von Realeinkommen, die vielleicht stagnieren, vielleicht zurückgehen, vielleicht nur leicht steigen, auf jeden Fall sich nicht verdoppeln, nicht machbar ist. Die Gastronomen und die Einzelhändler, die diese Verdoppelung bezahlen sollen, werden das auch verkraften müssen. Auch dort ist die Luft nach oben nicht unendlich. Von daher meine ich, dass es einfach unangemessen und nicht klar ist, worüber wir hier abstimmen und ich bitte ich die Vorsitzende, die Verwaltung zu bitten, uns aufzuklären.

Aber auch, wenn das Gültigkeit haben soll, was jetzt im Verwaltungsausschuss beschlossen wurde, gilt meine Ablehnung trotzdem. Das wäre dann nämlich 5,50 €, statt 3,-- €, das sind mehr als 80 %.

Danke sehr.“

Frau Stammwitz erklärte, dass über die Zahlen, die in der gestrigen Sitzung des Verwaltungsausschusses dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen wurden, abgestimmt werde. Diese Zahlen decken sich auch mit den in den Besucherinformationen richtig aufgeführten Beträgen.

Beschluss (29 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen):

Die Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) wird – wie nachstehend wiedergegeben – beschlossen:

“ S a t z u n g der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch

Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 18 und 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Sondernutzungssatzung Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflicht für Gemeingebrauch und Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten
- § 5 Sicherheitsleistung
- § 6 Haftung

- § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 8 Erlaubnisantrag
- § 9 Außenbestuhlung, Stehtische
- § 10 Werbeschilder, Werbeanlagen, Warenauslagen
- § 11 Plakatwerbung, Plakattafeln
- § 12 Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen
- § 13 Widerruf und Versagung
- § 14 Märkte
- § 15 Ausnahmeregelungen
- § 16 Sondernutzungsgebühren
- § 17 Gebührenpflicht
- § 18 Gebührensschuldner
- § 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 20 Gebührenfreiheit
- § 21 Gebührenerstattung
- § 22 Billigkeitsmaßnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach dem bürgerlichen Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Leer (Ostfriesland):
1. innerhalb geschlossener Ortschaften im Zuge von Bundesstraßen;
 2. innerhalb geschlossener Ortschaften im Zuge von Landesstraßen;
 3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen;
 4. Gemeindestraßen;
 5. sonstige öffentliche Straßen und Flächen.
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß des § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Gemeingebrauch und Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und Flächen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und Flächen (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit § 7 – erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt werden.
- (4) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
- a) Aufgrabungen,
 - b) Verlegung privater Leitungen,
 - c) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 - d) die Aufstellung von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäusern, Schildern,
 - e) die Lagerung von Materialien aller Art,
 - f) Werbeanlagen aller Art,
 - g) die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständen, Warenautomaten, Kundenstoppfern, Werbesegeln, Heizpilzen, Werbe- oder Hinweisschildern und Infoständen,
 - h) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
 - i) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 - j) die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Flächen bei Veranstaltungen,
 - k) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen;
 - l) Streetbranding (umgekehrtes Graffiti), Moos Graffiti (Graffiti aus Moos), Guerilla Gardening (Wildgärtnern), Strick-Graffiti (Veränderung öffentlicher Gegenstände durch Stricken) u.a. soweit diese gewerblichen Zwecken dienen,
 - m) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - n) das Zurschaustellen von Tieren,
 - o) Werbung mit Lautsprechern,

- p) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der lediglichen Werbung - kein Verkauf – politischen, gemeinnützigen oder religiösen Inhalts.
- (5) Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (6) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.
- (7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (8) Sondernutzungen im Rahmen der Märkte und Volksfeste werden nach den besonderen Vorschriften der Marktordnung geregelt.
- (9) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch und eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist unzulässig.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, insbesondere
- a) zum Zwecke der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) zum Schutz der Straße,
 - c) aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung,
 - d) aus städtebaulichen, denkmalrechtlichen oder baupflegerischen Gründen,
 - e) unter gestalterischen Gesichtspunkten.

Grundlage für die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen kann auch die in § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes enthaltene Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen sein. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.

- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat eine Originalausfertigung der Erlaubnis bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Soweit nicht städtische Straßen betroffen sind, ist die vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnis einzuholen, bleibt unberührt. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis oder wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG, in der zur Zeit geltenden Fassung). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG, in der zur Zeit geltenden Fassung). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG, in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG, in der zur Zeit geltenden Fassung).
- (7) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesstraßen bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Bestimmungen, die durch diese Satzung nicht berücksichtigt wurden, aber durch die Berechtigten der Sondernutzung zu beachten sind.

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt ist berechtigt von dem Sondernutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung zu verlangen, insbesondere wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegte Sicherheitsleistung ist spätestens 10 Tage vor Sondernutzungsbeginn mündelsicher abzuwickeln. Soweit die Sondernutzung Schäden hinterlassen hat, werden diese zunächst aus der Sicherheitsleistung abgewickelt.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung rückabgewickelt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde, einbehalten werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen und Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt erhoben werden können. Die Sondernutzungsberechtigten haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung (bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung des früheren Flächenzustandes) aufrechterhalten. Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Belange dies erfordern. Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche

Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Verunreinigungen sind – auch über den genutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenverkehrs (mit Ausnahme der Fahrbahn, Grünanlagen und Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, z.B. die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten auf dem Gehweg oder das Auslegen von Schläuchen bei der Lieferung von Heizöl, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit geräumt werden.
- b) Werbeanlagen, die höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 5,00 m, über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden.
- c) mit dem Gebäude fest verbundene bauliche Anlagen (sofern eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, muss diese vorher vorliegen) im öffentlichen Fußgängerbereich unter 2,50 m Höhe, die nicht tiefer als 0,15 m in den öffentlichen Gehwegsbereich hineinragen und einen Verkehrsraum von mindestens 2,00 m Breite belassen, z. B. Warenautomaten, Schaukästen oder sonstige am Gebäude fest angebrachten Anlagen.
- d) Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder in die Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
- e) das reine Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen ohne Aufbau eines Standes oder unter der Verwendung von standähnlichen Gegenständen. Diese Tätigkeiten sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Stadt anzuzeigen.
- f) die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5,00 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
- g) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
- h) alle Sondernutzungen, für die nach der Straßenverkehrsordnung eine Erlaubnis erteilt wird, wie z.B. Boßeln, Radsport, Motorsport u.a. Straßensport sowie für Märsche, Umzüge (einschließlich Laternenumzüge), Prozessionen, Autokorsos usw. oder für die die Voraussetzungen des § 35 Straßenverkehrsordnung vorliegen.
- i) Stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, z.B. Blumen, Pflanzen oder sonst der Jahreszeit typische Elemente, wenn sie eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind spätestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert bekanntzugeben:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers/der bauausführenden Firma
- b) Ortsbezeichnung
- c) Art der Nutzung
- d) Zeitraum
- e) Umfang
- f) Größe der benötigten Fläche

Ebenso sind eine maßstabgerechte Zeichnung, eine Beschreibung des Grundes der Sondernutzung sowie Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße und anderen Verkehrsteilnehmern Rechnung getragen wird, beizufügen.

- (2) Bei Antragstellung auf Erlaubnis von Werbeanlagen, Markisen, Aufgrabungen oder ähnlichem sind Planskizzen mit genauen Maßeinheiten in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- (3) In Fällen einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder eines Notstandes in Bezug auf die Öffentlichkeit, kann von der festgelegten Antragsfrist abgesehen werden.
- (4) Wird durch die Sondernutzung das Eigentum oder Rechte eines Dritten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, so wird die Sondernutzungserlaubnis nur dann erteilt, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten bei Antragstellung vorliegt. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden Daten oder Umstände, so hat der Antragsteller oder Sondernutzungsinhaber dieses unverzüglich der zuständigen Stelle der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Außenbestuhlung, Stehtische

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Sonnenschirmen auf öffentlichem Straßenraum grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet erlaubt werden.
- (2) Bei der Erlaubnis von Bestuhlungsflächen ist auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m, in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen von

mindestens 2,50 m und in Fußgängerzonen von mindestens 3,50 m freizuhalten. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen.

- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln und sonstiger Dekoration auf der Fläche der Außenbestuhlung kann erlaubt werden.
- (4) Das verwendete Material (Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme) in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe darf die städtebauliche Bedeutung der Umgebung prägenden Bebauung des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen.
- (5) Stehtische dürfen grundsätzlich nur bis zu einer Tiefe von 2,50 m vor den Fassaden aufgestellt werden.
- (6) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich der Außenbestuhlung unzulässig.
- (7) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei aufzustellen.
- (8) Sämtliche zur Außenbestuhlung gehörenden Aufbauten und Einrichtungen sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.
- (9) Die Erlaubnis zur Außenbestuhlung kann seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (z.B. Weihnachtsmarkt, Gallimarkt, Großveranstaltung) sofort widerrufen werden.

§ 10

Werbeschilder, Werbeanlagen, Warenauslagen

- (1) Die Aufstellung von Stellschildern, Werbefiguren, Kundenstoppfern, Werbesegeln, Werbeanlagen, Warenauslagen und ähnlichem bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis des Stadt.
- (2) Grundsätzlich werden nicht mehr als zwei Werbeträger pro Geschäft genehmigt. Die Werbeträger sind nur direkt vor den Fassaden des beworbenen Betriebes zulässig, darüber hinaus nur in den von der Stadt ausgewiesenen Werbeflächen. Sie sollten eine Größe von 1,50 m² Ansichtsfläche nicht übersteigen.
- (3) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger) ist nicht gestattet.
- (4) Warenauslagen sind immer direkt an der Häuserfront des betroffenen Betriebes aufzubauen, sodass auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen mindestens 2,50 m und in Fußgängerzonen von mindestens 3,50 m freigehalten wird. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen. Warenauslagen dürfen darüber hinaus nur in den von der Stadt ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden.
- (5) Sämtliche Einrichtungen (Warenauslagen, Werbeschilder o.ä.) sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.

- (6) Die Erlaubnis der Werbeschilder oder Warenauslagen kann seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (z.B. Weihnachtsmarkt, Großveranstaltungen, Gallimarkt u.a.) sofort widerrufen werden.

§ 11

Plakatwerbung, Plakattafeln

- (1) Plakatwerbung ist im gesamten Bereich der Stadt unzulässig.
- (2) Plakattafeln, -träger und Stellflächen auf Grünflächen können in bestimmten Fällen zugelassen werden. Sie müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen. Weiterhin ist die Zustimmung anderer Stellen und Behörden (z.B. Straßenbaulastträger, Polizei) erforderlich.

§ 12

Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen

- (1) An Bundesautobahnen und Kraftfahrtstraßen ist die Plakatwerbung verboten.
- (2) Plakatwerbung zum Zweck von Wahlwerbung darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden. Eine Erlaubnis ist erforderlich.
- (3) Plakatwerbung ist im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- (4) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Das Anbringen von Werbeträgern und Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen (z.B. Ampeln) ist unzulässig.
- (6) Das Bekleben oder Auslegen des Erdbodens mit Bodenfolien, Bodenzeitungen u.ä. ist unzulässig.
- (7) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum (z.B. Lichtmasten) ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
- (8) Die Mindesthöhe zwischen Unterkante der Plakatwerbung und Boden muss mindestens 2,50 m betragen und ein Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m (innerorts) bzw. 1,50m (außerorts) muss immer eingehalten werden.
- (9) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen.
- (10) Die Plakatwerbung/ -tafel ist innerhalb von 2 Tagen nach dem Wahltag zu entfernen.

§ 13

Widerruf und Versagung

- (1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, die Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Interessen gefährden würde;
 - c) städtebaurechtliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erlaubnis entgegenstehen;
 - d) die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheitsleistungen und Vorschüsse nach § 5 Abs. 1 nicht leistet;
 - e) die/der Sondernutzungsberechtigte die ihr/ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt;
 - f) es zu einer störenden Häufung von Sondernutzungen kommen würde;
 - g) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden;
 - h) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden (z.B. durch Lärm);
 - i) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - j) die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen;
 - b) die Sondernutzungsberechtigten die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen;
 - c) städtebauliche Gründe es erfordern;
 - d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - e) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - f) die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann;
 - g) eine anderweitige Nutzung durch eine Großveranstaltung (z.B. Weihnachtsmarkt, Großveranstaltungen, Gallimarkt o.ä.) vorliegt.

§ 14 Märkte

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 9, 10, 11 und 12 dieser Satzung zulassen.

§ 16 Sondernutzungsgebühren

Die Stadt erhebt Gebühren, für den Gebrauch der in § 1 beschriebenen öffentlichen Straßen, Wege und Flächen über den Gemeingebrauch hinaus, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 17 Gebührenpflicht

- a) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nach § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- b) Der Geltungsbereich der Satzung wird in folgende Zonen gegliedert:
 1. Zone 1: Mühlenstraße, Bahnhofsring, Georgstraße, Vaderkeborg, Ledastraße, Kuppenwarf, Mühlenplatz, Denkmalsplatz, Ernst-Reuter-Platz, Konrad-Adenauer-Passage, Bereich Wasserrinne / Nessebrücke / Uferpromenade, Heisfelder Straße bis Kreuzung Bummert, Brunnenstraße, Rathausstraße, Waageplatz
 2. Zone 2: Neue Straße, Königstraße, Ostersteg, Bürgermeister-Ehrlenholtz-Straße, Bremer Straße, Große Bleiche
 3. Zone 3: Alle mit Ausnahme der unter a und b genannten Straßen und Flächen im Sinne des § 1 dieser Satzung.
- (3) Als beanspruchte Sondernutzungsfläche im Sinne des Tarifes gilt die Grundfläche der jeweiligen Art der Nutzung z.B. des Gerüstes, des Werbeschildes, des gesamten Bestuhlungsbereiches, des Infostandes einschließlich etwaiger Überdachung.
- (4) Soweit die Gebühren in dem Gebührentarif nach Flächen, Längen und Zeiteinheiten bemessen sind, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Mehrere gleichartige Anlagen eines Grundstückes werden als eine Anlage berechnet.
- (5) Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren wird, soweit im Gebührentarif keine monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Gebühren

ausgewiesen sind, für bereits angefangene Kalenderjahre eine anteilige Gebühr erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrags berechnet.

- (6) Ist laut Gebührentarif eine Pauschalgebühr zu erheben, so wird diese für jede zusammenhängende Fläche erhoben.
- (7) Ist die sich aus dem Gebührentarif ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.
- (8) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG).
 2. Nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners, an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).
- (9) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/-in sind
 - a) der/die Antragsteller/-in,
 - b) der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) der-/diejenige, der/die ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt,
 - e) der/die Eigentümer/in des Grundstückes, soweit eine Anlage zum Teil auf dem Grundstück bzw. an dem Gebäude betrieben wird und er/sie der Nutzung schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
- c) bei Sondernutzungserlaubnissen, die über den 31.12. eines Kalenderjahres hinaus bestehen, jeweils mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres,
- d) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung für die sich daran anschließenden Zeiträume der Sondernutzungen; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

Sie endet mit Ablauf der in der Sondernutzungserlaubnis bestimmten Nutzungsdauer, bei unbefugter Sondernutzung mit Beendigung der tatsächlichen Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 20 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Sondernutzungen, die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen,
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich auf gemeinnützige, kirchliche oder religiöse Zwecke abzielen,
 - c) Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlen gemäß § 12 erteilt werden.
- (2) Bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadtwerbung liegen, liegt die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung im Ermessen der Stadt.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 21 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Sondernutzungsberechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 22 Billigkeitsmaßnahmen

- a. Die Stadt kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung bzw. die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn öffentliches Interesse bei der Sondernutzung vorliegt bzw. überwiegt.
- b. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

1. einer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. des Nds. SOG, durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis widerruflich oder befristet erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (2) Bei Sondernutzungen, denen eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurde, eine Gebührenpflicht und Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gegeben war, entstehen Gebührenpflicht und Gebührenschild abweichend von § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung - SNS -) vom 27.06.2007 und die Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 19.12.2003 außer Kraft.

Leer (Ostfriesland), den 13.12.2012

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister

Wolfgang Kellner“

Anlage zur Sondernutzungssatzung: Gebührentarif	Stadt Leer				
	jährl.	montl.	wöchtl.	tägl.	Mind geb/ Tag
1) Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden o. an anderen Gegenständen außerh. d. Straße angebracht sind u. mehr als 5% der Gehwegbreite in Anspruch nehmen oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone hineinragen.					
je m ² beanspruchter Straßenfläche in Zone 1	60,00	10,00	-	-	-
je m ² beanspruchter Straßenfläche in Zone 2	40,00	5,00			
je m ² beanspruchter Straßenfläche in Zone 3	30,00	3,00	-	-	-
2) Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräte, Lagerung v. Baustoffen, Bauschutt u. Abraumboden					
je m ² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	0,20	6,00
3) Container	-	-	-	2,00	6,00

a) **Zone 1:** Mühlenstraße, Georgstraße, Bahnhofsring, Vaterkeberg, Ledastraße, Rathausstraße, Kuppenwarf, Mühlenplatz, Konrad-Adenauer-Passage, Denkmalsplatz, Ernst Reuter-Platz, Bereich Wassergraben / Nessebrücke / Uferpromenade, Heisfelder Straße bis Bummert, Waageplatz, Brunnenstraße

b) **Zone 2:** Neue Straße, Königstraße, Ostersteg, Bürgermeister-Ehrleholz-Straße, Bremerstraße, Große Bleiche

c) **Zone 3:** Alle Straßen mit Ausnahme der unter a) und b) genannten Straßen und Flächen im Sinne des § 1 dieser Satzung.

4) Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen					
4.1) zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken					
je Zufahrt bis 5 m Breite	25,00	-	-	-	-
je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	5,00	-	-	-	-
4.2) zu gewerblich genutzten Grundstücken					
je Zufahrt bis 5 m Breite	50,00	-	-	-	-
je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	10,00	-	-	-	-
5) Vorübergehende Anlage v. Gehwegüberfahrten o. a. Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich d. Ortsdurchfahrten v. Bundesstraßen					
je Zufahrt	25,00	5,00	-	-	-
6) Aufstellen v. Tresen, Tischen u. Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften					
je m² beanspruchter Straßenfläche in Zone 1	-	5,50	-	-	-
je m² beanspruchter Straßenfläche in Zone 2		4,00			
je m² beanspruchter Straßenfläche in Zone 3	-	4,00	-	-	-
7.1) Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art					
je m² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	3,00	7,00
	Stadt Leer				
	jährl.	montl.	wöchtl.	tägl.	Mind geb/ Tag
7.2) Getränkestände u. Bratereien (Wurst, Fisch, Gemüse etc.) b. Veranstaltungen wie Stadtfest, Weihnachtsmarkt etc. (so weit nicht i.d. Marktordnung geregelt)					
je m² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	2,50	-

Sonstige Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art bei Veranstaltungen wie Stadtfest, Weihnachtsmarkt etc. (soweit nicht i.d. Marktordnung geregelt)					
je m² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	2,00	-
Vergnügungsgeschäfte (Karussells, Schaukeln etc.) b. Veranstaltungen wie Stadtfest, Weihnachtsmarkt etc. (soweit nicht i.d. Marktordnung geregelt)					
je m² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	0,70	-
7.3) Weihnachtsbaumverkauf					
je m² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	0,20	10,00
8) Warenauslagen					
je m² beanspruchter Straßenfläche in Zone 1	70,00	9,00	-	-	-
je m² beanspruchter Straßenfläche in Zone 2	40,00	4,00			
je m² beanspruchter Straßenfläche in Zone 3	30,00	3,00	-	-	-
9) Werbeanlagen, die i.e. Höhe von bis zu 3 m über dem Gehweg o. 4,50 m über d. Fahrbahn, d. Fußgängerzone o. dem Verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind					
je m² Ansichtsfläche	40,00	-	10,00	-	-
10) Werbeanlagen, d. vorübergehend an d. Stätte d. Leistung angebracht o. aufgestellt u. nicht mit dem Boden o.e. baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in e. Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in e. Fußgängerzone oder e. verkehrsberuhigten Bereich hineinragen					
je m² Ansichtsfläche	-	-	8,00	1,50	8,00
11) Geschäftlichen Zwecken dienende Werbeschilder, Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten u. Werbeschriften					
je Anlage	70,00	7,00	-	-	-
12) Transportleitungen oder sonstige Leitungen im Luftraum über d. Straße					
je Anlage	50,00	-	-	-	-

**TOP 12 Dritte Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 09.12.2009 in der Fassung vom 08.12.2011
- HFA 13.11.2012, TOP 3; VA 28.11.2012, TOP 5 -
Vorlage: 1.202/XVI/0278/2012**

Die Vorsitzende erinnerte an die Behandlung in den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses am 13.11.2012 und des Verwaltungsausschusses am 28.11.2012.

Beschluss (33 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung):

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Leer (Ostfriesland) wird – wie nachstehend wiedergegeben - beschlossen:

"Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Leer (Ostfriesland)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

Der § 7 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Leer vom 09.12.2009 in der Fassung vom 08.12.2011 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 7
Steuersätze

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 1 beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 6) für jedes Gerät.

Artikel II:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft."

Leer, den 13. Dezember 2012
Stadt Leer (Ostfriesland)

Der Bürgermeister
Wolfgang Kellner“

**TOP 13 Zweite Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 14.12.2000
in der Fassung vom 29.10.2003
- HFA 13.11.2012, TOP 4; VA 28.11.2012, TOP 5 -
Vorlage: 1.202/XVI/0277/2012**

Die Vorsitzende verwies auf die Behandlung in den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses am 13.11.2012 und des Verwaltungsausschusses am 28.11.2012.

Der Bürgermeister führte aus, dass eine Pferdsteuer nicht beabsichtigt sei. Er sage dieses an dieser Stelle, da er mehrfach darauf angesprochen worden und auch in der Presse darüber berichtet worden sei.

Herr Brüggemann nahm Bezug auf die Diskussion um die Kastrationspflicht von Katzen. In Leer gebe es sehr viele Katzen. Die Frage sei, wann man, wie die Stadt Weener bei diesem Thema aktiv werde.

Beschluss (26 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen):

Die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Leer (Ostfriesland) wird – wie nachstehend wiedergegeben – beschlossen:

„2. S a t z u n g
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Leer (Ostfriesland)

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

18.07.2012 (Nds. GVBl. S 279) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung vom 14.12.2000 in der Fassung vom 29.10.2003 wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen und durch das Wort „ferner“ ersetzt.

2.

In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer."

3.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) Für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) Für den zweiten Hund | 90,00 € |
| c) Für jeden weiteren Hund | 114,00 € |
| d) Für jeden gefährlichen Hund | 612,00 €“ |

4.

§ 3 Absatz 1a wird ersatzlos gestrichen.

5.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5 Abs. 1), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt. Gefährliche Hunde gelten als erster Hund.“

6.

In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz“ gestrichen und „§ 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden“ eingefügt.

7.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 werden folgende Sätze hinzugefügt:

„Für das Halten von einem Hund ausschließlich durch Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII und einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die

Steuer um ein Viertel ermäßigt. Wird ein Zweithund nach § 2 angemeldet, entfällt die Ermäßigung für den Ersthund.“

8.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 wird folgendes hinzugefügt:

„Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. der Tatbestand der Steuerbefreiung oder –ermäßigung nachgewiesen wird und die Hunde für den angegebenen Zweck geeignet sind und verwendet werden,
2. und soweit keine Ahndung eines Vergehens wegen Tierquälerei bei der Halterin/dem Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren vorliegt,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.“

9.

§ 7 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1, § 3 Abs. 3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.“

10.

§ 9 Absatz 2a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Leer, den 13. Dezember 2012
Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister
Wolfgang Kellner“

TOP 14 Zustimmung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2013
- VA 12.12.2012 -
Vorlage: 1.20/XVI/0328/2012

Die Vorsitzende verwies auf die Behandlung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.12.2012.

Beschluss (einstimmig):

Dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Leer, AöR vom 04.12.2012 zur Festsetzung der Abwassergebührensätze 2013 für die

- Schmutzwasserentsorgung in Höhe von **2,06 €/cbm** - (wie bisher)

und die

- Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von **0,32 €/qm** - (wie bisher)

wird insgesamt zugestimmt.

TOP 15 Zustimmung zu den Straßenreinigungsgebühren 2013

a) Gebührekalkulation 2013

b) Satzungsänderung

- VA 12.12.2012 -

Vorlage: 1.20/XVI/0329/2012

Die Vorsitzende nahm Bezug auf die Erörterung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.12.2012.

Beschluss (einstimmig):

Dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Leer, AöR vom 04.12.2012 zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebührensätze 2013 für die

- | | |
|--|-------------------------------|
| - Reinigungsklasse A (Reinigung der Fußgängerzone) | 23,91 € pro Frontmeter |
| - Reinigungsklasse B (Maschinelle Straßenreinigung, 2 x wöchentlich) | 2,56 € pro Frontmeter |
| - Reinigungsklasse C (Maschinelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich) | 1,28 € pro Frontmeter |

wird insgesamt zugestimmt.

Beschluss (einstimmig):

Dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Leer, AöR vom 04.12.2012 zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Leer (Ostfriesland) wird insgesamt zugestimmt.

TOP 16 Zustimmung zu den Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 2013
a) Gebührekalkulation 2013
b) Satzungsänderung
- VA 12.12.2012 -
Vorlage: 1.20/XVI/0330/2012

Die Vorsitzende nahm Bezug auf die Behandlung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.12.2012.

Beschluss (einstimmig):

Dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Leer, AöR vom 04.12.2012 zur Festsetzung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 2013 für

- abflusslose Sammelgruben in Höhe von **20,00 € / cbm Abwasser / Fäkal-schlamm**

und

- Kleinkläranlagen in Höhe von **37,80 € / cbm Abwasser / Fäkalschlamm**

wird insgesamt zugestimmt.

Beschluss (einstimmig):

Dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Leer, AöR vom 04.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Leer (Ostfriesland) wird insgesamt zugestimmt.

TOP 17 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung LEEB 2011
- BA 12.12.2012, TOP 4; VA 12.12.2012 -
Vorlage: 2.60/XVI/0319/2012

Die Vorsitzende verwies auf die Behandlung in den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Verwaltungsausschusses am 12.12.2012.

Beschluss (34 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen):

- a) Der vorgelegte Jahresabschluss 2011 mit Anhang und Lagebericht wird festgestellt.

b) Der Bilanzverlust 2011 in Höhe von 71.094,03 Euro ist auf das Wirtschaftsjahr 2012 vorzutragen.

c) Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

**TOP 18 Über- und außerplanmäßiger Aufwand
- VA 12.12.2012 -**

Keine

TOP 19 Informationen

Der Bürgermeister informierte darüber, dass es entgegen den Haushaltsplanungen des Jahres 2012, die mit einem Fehlbedarf von rd. 4,8 Mio. Euro abschlossen, aufgrund der Entwicklungen im laufenden Haushaltsjahr wahrscheinlich gelingen werde, den Ausgleich in diesem Jahr herbeizuführen. Dies werde durch erhebliche Sparmaßnahmen bei den Sach- und Personalausgaben erreicht. Auch gebe es Mehreinnahmen bei der Einkommens- und Umsatzsteuer und einen verringerten Zinsaufwand. Die Haushaltssperre bringe eine Einsparung von von rd. 1 Mio. Euro. Bei der Gewerbesteuerumlage sind Einsparungen möglich. Dies sei eine sehr erfreuliche Entwicklung.

TOP 20 Anfragen

Keine

TOP 21 Einwohnerfragestunde zu den behandelten Tagesordnungspunkten

Von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern wurde keine Einwohnerfragestunde gewünscht.

Um 17.26 Uhr schloss **die Vorsitzende** den öffentlichen Teil der Sitzung, bedankte sich für die Aufmerksamkeit und wünschte denen, die den Saal verlassen, eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Um 17.27 Uhr eröffnete sie den nichtöffentlichen Teil.

TOP 22 Beschluss über die Empfehlungen des Verwaltungsausschusses im nichtöffentlichen Teil

gez. Beate Stammwitz
Kellner

Wolfgang Kellner
gez.

gez. Wolfgang

Vorsitzende/r

Bürgermeister

Protokollführer/in

F.d.R.:

Protokollführer/in